



Ei.Q.-Richtlinien

auf Erzeugerebene

01. Juni 2004

- Legehennenhaltung
- Futtermittel
- Fütterung
- Tierzukauf



Ei.Q. GmbH
Sachsenhäuser Straße 24
34613 Schwalmstadt

Internet: www.ei-q.com
E-Mail: info@ei-q.com

I Vorwort

Eine zeitgemäße ökologische Landwirtschaft bedeutet die Rücksichtnahme auf unsere Natur und deren Ressourcen, sowie die Sicherung bäuerlicher Existenzen. Gleichzeitig entspricht sie dem Recht der Menschen auf gesunde und hochwertige Lebensmittel.

Grundlage für die Erzeugung von Eiern der Marke Ei.Q. sind die Richtlinien des Bioland-Anbauverbandes, zu deren Einhaltung sich alle Ei.Q.-Erzeuger verpflichtet haben. Darüber hinaus wurden von den Initiatoren höhere Maßstäbe gesetzt, die artgerechte Tierhaltung und Fütterung, sowie Lebensmittelsicherheit in fortschrittlichster Weise berücksichtigen. Alle Standards entsprechen dem System der Kreislaufwirtschaft, dem Grundsatz für biologischen Landbau. Die Erzeugung von Lebensmitteln unterliegt einem stetigen Wandel, in welchem fortlaufend neue Erkenntnisse gewonnen werden. Soweit diese den Grundsätzen der Gesellschaft entsprechen, werden sie nach bestem Wissen in den Erzeugungsprozess integriert.

Die Einhaltung dieser Ziele hat sich die in der Ei.Q. GmbH zusammengeschlossenen Menschen zur Aufgabe gemacht. Mit der Erzeugung hochwertiger Eier möchten sie diese Grundsätze in ihrer täglichen Arbeit verwirklichen.

II Legehennenhaltung

1 Allgemeines

Die Ei.Q.-Richtlinien legen Erzeugungsstandards fest, die über die Bioland-Richtlinien hinausgehen. Sowohl die Bioland-, als auch die Ei.Q.-Richtlinien sind im dreistufigen Qualitätsmanagement der Ei.Q. GmbH integriert, dass von einem Ei.Q. Qualitätssicherungssystem vervollständigt wird.

Dieses ganzheitliche Qualitätsmanagement umfasst die gesamte Erzeugung der Eier entlang der Wertschöpfungskette. So wird deren Einhaltung vom Schlüpfen des Küchens und der Produktion der Futtermittel über die Eier-Erzeugung selbst, bis hin zum Vertrieb der Eier durch ein aufwendiges Kontroll- und Dokumentationsverfahren begleitet.

2 Stall

Die Unterbringung im Stall erfolgt in Boden- oder Volierenhaltungssystemen mit Auslauf. Pro Stall darf nicht mehr als eine Herde mit maximal 3.000 Legehennen gehalten werden. In einem Stallgebäude können höchstens zwei Ställe integriert werden. Pro Gebäude dürfen somit nicht mehr als 6.000 Legehennen gehalten werden. Die einzelnen Ställe mit maximal 3.000 Legehennen müssen baulich voneinander getrennt sein. Die Art der Trennung muss den Bioland-Richtlinien entsprechen.

Pro m² vom Tier begehbarer Bewegungsfläche im Stall dürfen höchstens 6 Tiere gehalten werden. Welche Flächen als begehbarer Bewegungsflächen angerechnet werden dürfen und ob ggf. der Außenklimabereich als begehbarer Stallfläche zählt, regeln die Bioland-Richtlinien.

In Volierenställen beträgt der Tierbesatz pro m², gemessen an der Stallgrundfläche, höchstens 12 Tiere.

Hinsichtlich der Beleuchtung ist eine Untergrenze von 20 Lux im Tierbereich vorgeschrieben. Die Dunkelperiode soll sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren und muss mindestens 8 Stunden betragen. Die Fensterflächen müssen mind. 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.



Die Lüftungstechnik muss so eingerichtet werden, dass der Ammoniakgehalt in der Stallluft 20 ppm dauerhaft nicht überschreitet. Anzustreben ist ein Maximalgehalt von 10 ppm.

3 Außenklimabereich (Wintergarten)

Die Errichtung eines Außenklimabereiches ist für alle Ställe vorgeschrieben, um den Tieren unabhängig von der Witterung ausreichend Bewegungsfläche zu garantieren.

4 Grünauslauf

Ein Grünauslauf ist generell vorgeschrieben. Jedem Tier stehen mindestens 4 m² Auslauf in einem Umkreis 150 Metern zur Verfügung. Der Auslauf ist als Wechselweide zu nutzen. Pro Huhn werden 12 m² Wechselweide empfohlen.

5 Tierbesatz und Futterzukauf

5.1 Allgemeines

Die höchstzulässige Besatzdichte beträgt 140 Legehennen je Hektar. Die Höchstanzahl an Legehennen pro Betrieb beträgt 15.000 Tiere.

5.2 Qualität der Zukaufsfuttermittel

Der Zukauf von Futtermitteln ist nur von Zulieferbetrieben möglich, die von der Ei.Q. GmbH anerkannt sind. Ein offener Zukauf von Futtermitteln ist nicht zulässig. Die zugekauften Futtermittel müssen den Ei.Q.-Richtlinien, bzw. den Bioland-Richtlinien entsprechen.

6 Fütterung

Die Fütterung der Tiere erfolgt grundsätzlich mit ökologisch erzeugtem Futter. Gemessen an der Jahres-Gesamtration müssen 95% der Futtermittel biologischer Herkunft sein.

7 Tierzukauf

Der Junghennenbezug erfolgt generell nur von Betrieben, die von der Ei.Q. GmbH anerkannt sind. Ein konventioneller Bezug und ein offener Zukauf sind nicht zulässig.

8 Tiergesundheit

Im Krankheitsfall dürfen Medikamente nur unter Einhaltung der strengen Bioland-Richtlinien eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz von Medikamenten ist nicht gestattet. Im Behandlungsfall sind homöopathischen Heilmethoden vorrangig einzusetzen. Der Einsatz und Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen darf nur gemäß den Bioland-Vorgaben, ggf. nach Abstimmung mit dem Tierarzt oder nur durch ausdrückliche Genehmigung der Ei.Q. GmbH vorgenommen werden. Der Erzeuger muss jede Arzneimittelanwendung an seinem Geflügelbestand dokumentieren.

